

Informationsblatt Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (orangefarbener Ausweis)

Der im Folgenden näher erläuterte „Parkausweis“ wird durch die Stadt Remscheid, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, für in Remscheid wohnhafte behinderte Personen ausgestellt. Grundlage für die Erteilung ist die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Parkerleichterungen:

Der Bundesrat hat am 04.06.2009 (Bundesanzeiger – Banz – Nr. 84, S 2050, in Kraft getreten am 11.06.2009) die Neuregelung der Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen beschlossen. Alle vorher gültigen Verfügungen betreffend der Erteilung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen werden durch diese Neuregelung aufgehoben.

Voraussetzungen:

Folgende Personengruppen kommen für die Beantragung der Erteilung einer Parkerleichterung in Betracht:

- Personen mit Merkzeichen **G (Gehbehindert) und B (ständige Begleitung ist erforderlich) und einem GdB von wenigstens 80 %** allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
- Personen mit Merkzeichen **G und B und GdB von wenigstens 70 %** allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule) soweit sich dies auf das Gehvermögen auswirkt **und** gleichzeitig einem **GdB von wenigstens 50 %** für Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane
- Schwerbehinderte Menschen, die an **Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa** (darunter sind unheilbare Darmerkrankungen zu verstehen) erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 % vorliegt,
- Personen mit **künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung**, wenn hierfür ein **GdB von wenigstens 70 %** vorliegt

Benötigte Unterlagen:

(vom Antragsteller oder Vertreter mitzubringen oder per Post, Fax oder email zuzusenden)

Vor Erteilung des Parkausweises wird die Stadt Remscheid durch das Ressort Soziales Wuppertal (ehemaliges Versorgungsamt Wuppertal) prüfen lassen, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen (s. o.) vorliegen.

Dazu ist vom Antragsteller der gültige Schwerbehindertenausweis oder der letzte Feststellungsbescheid des Ressort Soziales Wuppertal, aus dem der GdB und die erforderlichen Merkzeichen hervorgehen, vorzulegen bzw. per Post, Fax oder email zuzusenden.

Bei Zusendung wird um Angabe der aktuellen Anschrift, der Telefonnummer (mobil und Festnetz) und einem schriftlichen Hinweis gebeten, dass es sich um einen Antrag auf Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen handelt. Zusätzlich dazu ist eine Einverständniserklärung beizufügen, dass die Stadt Remscheid gesundheitsbezogene Daten zur Prüfung des Sachverhaltes durch den Ressort Soziales erhalten darf.

Das Ressort Soziales Wuppertal prüft dann, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, und gibt dies durch Rückantwort an die Stadt Remscheid bekannt. Die Stadt Remscheid erhält nur dann Kenntnis darüber, auf welcher Grundlage die Entscheidung des Ressort Soziales beruht, wenn die o.g. Einverständniserklärung vorgelegt wurde.

Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen vor, wird der orangefarbene Parkausweis ausgestellt.

Falls die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird seitens der Stadt Remscheid, falls gewünscht, ein rechtsmittelfähiger, gebührenpflichtiger Ablehnungsbescheid erstellt, **so dass die Möglichkeit eines Klageverfahrens besteht.**

Das Verwaltungsgericht prüft jedoch lediglich die Richtigkeit des ablehnenden Verwaltungsaktes, eine Änderung der Stellungnahme des Ressort Soziales wird in der Regel nicht erfolgen.